

# Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlag: Rieser, Leipzig, Nr. 22.

Amtsblatt

Postfachnummer Leipzig 21104, Breite Straße Nr. 22.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 140.

Sonnabend, 21. Juni 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Redakteure (bei Haus oder bei Abholung am Postamt) vierteljährlich 4,20 Mark, monatlich 1,40 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gebühr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Wägen wird nicht abgenommen. Preis für die 48 mm breite Grundzeile (7 Spalten) 85 Pf., Ortspreis 80 Pf.; getraubender und tabellarischer Satz 90%, Kufschlag, Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallt, durch Abzug eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Anspruch gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Diezeitungliche Unterhaltungsbeilage „Frisches an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Verlegerischen Einrichtungen — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Retentionsdruck und Verlag: Langner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Poststraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Wribur Hänel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

Nachdem das Reichsernährungsministerium den Preis für Schweine, welche auf Grund von Schweine-Dankungs- und Marktverträgen abgeliefert werden, auf 150 Mark für den Zentner Lebendgewicht erhöht hat, wird § 8 der Bekanntmachung über Fleischselbsterzeugung und Ausschachtungen vom 1. Oktober 1918 (Nr. 233 der Sächsischen Staatszeitung) wie folgt abgeändert:

- § 8.  
Als Uebernahmepreis ist festzusetzen:
- bei Abgabe eines ganzen Schweines: 150 M. für den Zentner Lebendgewicht,
  - bei Abgabe eines Schweineviertels: 2,15 M. für jedes Pfund Schlachtgewicht,
  - bei Speck- und Fettabgabe: 2,55 M. je 1 Pfund eingelagerter Speck, 2,65 M. je 1 Pfund gut gepökelter Speck, 2,75 M. je 1 Pfund geräucherter Speck, 2,55 M. je 1 Pfund Fett in unzubereitetem Zustande, 2,95 M. je 1 Pfund ausgelassenes Fett.
- Dieser Nachtrag tritt sofort in Kraft.  
Dresden, am 19. Juni 1919.

Ministerium  
Landeslebensmittelamt. 1780 V L A III 6748

## Neuregelung

des Verfahrens bei Annahme von Kriegsanleihe an Zahlungsstatt beim Kauf von Deeresgut.

1. Bei Verkauf von Beständen, die Eigentum der Deeres- oder Marineverwaltung waren, durch das Reichsverwertungsamt, kann der ganze Kaufpreis mit Ausnahme von Spesenbeiträgen in Kriegsanleihe entrichtet werden. Der Käufer von Deeresgut hat hierbei den lässlichen Nachweis zu erbringen, daß er die Kriegsanleihe selbst geschuldet hat. Dieser Nachweis ist dadurch beizubringen, daß der Käufer dem für die Zahlung mit Kriegsanleihe vorgeschriebenen „Verzeichnis der Kriegsanleihe“ die Schlussnote beizulegen hat. Sofern der Verkauf von Deeresgut von einer vom Reichsverwertungsamt Landesstelle Sachlen, dazu ermächtigten oder beauftragten Zwischenstelle geschieht, gelten für die Zahlungen mit Kriegsanleihen die gleichen Bestimmungen.

2. Für gekauftes Deeresgut werden an Zahlungsstatt angenommen:

- 5% ige Schuldverschreibungen aller Kriegsanleihen,
- die 5% igen und 4% igen Schapanweisungen aller Kriegsanleihen. Davon werden die 4% igen Schapanweisungen der 4. und 5. Kriegsanleihe (Ausgabe 1918) zu 98,50% verrechnet, während alle übrigen Schuldverschreibungen, wie auch Schapanweisungen zum Nennwert in Zahlung genommen werden.

Solange die Stücke von der 9. Kriegsanleihe noch nicht verausgabt worden sind, wird der Zwischenchein zur 9. Kriegsanleihe auch an Zahlungsstatt angenommen. Für die Zahlung mit Kriegsanleihe müssen die vom Reichsverwertungsamt vorgeschriebenen „Verzeichnisse der Kriegsanleihe“ verwendet werden, die auf Anforderung bei der Finanzhauptkasse des sächsischen Finanzministeriums erhältlich sind und bei welcher alle Beträge, sowohl in Kriegsanleihe als auch in bar, vor Empfang der Ware einzuzahlen sind. Gleichzeitige mit den Kriegsanleihebestimmungen sind die unter A verlangten Nachweise (Schlussnoten, Wankrechnungen) bei der Finanzhauptkasse zwecks Weitergabe an das Reichsernährungsministerium, Reichsverwertungsamt, einzureichen. Sie werden dem Käufer mit unmittelbarer Verschleimung wieder zugestellt, nachdem der Kaufbetrag auf den Nachweisen zur Abschreibung gelangt ist.

In den Verzeichnissen für Kriegsanleihen sind mit Angabe des Jahres, in welchem sie verausgabt worden sind:

- die 5% igen Schuldverschreibungen,
- die 5% igen Schapanweisungen,
- die 4% igen Schapanweisungen der 4. und 5. Kriegsanleihe (Ausgabe 1918), die nur zu 98,50% verrechnet werden,
- die 4% igen Schapanweisungen von der 6. Kriegsanleihe ab, die Zwischencheine zur 9. Kriegsanleihe,

getrennt aufzuführen und zu summieren.

Bei Zahlung mit Kriegsanleihe ist der laufende Zinschein vom Eingabler abzutrennen, dagegen hat er die Stückzinsen vom Zahlungstage bis zum Fälligkeitstage des in seinem Besitz verbleibenden Zinscheines in bar zu zahlen. Die Barbeträge für Stückzinsen sind auf den „Verzeichnissen der Kriegsanleihen“ in Spalten 6-9 zu berechnen.

Bei Zahlung mit Zwischencheinen der 9. Kriegsanleihe sind die Stückzinsen bei 4% igen Schapanweisungen vom Zahlungstag bis zum 1. Juli 1919 bei 5% igen Schuldverschreibungen vom Zahlungstag bis zum 1. Oktober 1919 auszurechnen und in den Verzeichnissen für Kriegsanleihen einzulegen.

Da die Zwischencheine nicht mit Zinscheinen versehen sind, und die Zinscheine daher von den Zahlern aus nicht abgetrennt werden können, sondern bei Ausgabe der endgültigen Stücke dem Reichsverwertungsamt zufließen, haben die Zahler die ausgerechneten Zinsen nicht zu bezahlen, im Gegenteil, es kommen ihnen Zinsen gut, die auf den Kaufpreis angerechnet werden und zwar:

- bei 4% igen Schapanweisungen die Zinsen vom 1. Januar 1919 bis zum Zahlungstag,
- bei 5% igen Schuldverschreibungen die Zinsen vom 1. April 1919 bis zum Zahlungstag,

also die Differenz zwischen dem ursprünglichen Zinscheinwert und der auf den Verzeichnissen ausgerechneten Zinsbeträge.

Nach Ausgabe der endgültigen Stücke der 9. Kriegsanleihe wird wie bei den übrigen Kriegsanleihen verfahren.  
Dresden, den 20. Juni 1919.  
Reichsverwertungsamt, Landesstelle Sachlen. 6750

## Verkauf von Laubhölzern aus Herrschaftsbeständen in Riesa.

Im Artillerie-Depot Riesa, Kirchbachstraße, findet vom Montag, den 20. Juni ab der freihändige Verkauf von neuen, bei den Winterverkäufen übriggebliebenen Laubhölzern zum Schätzungspreis statt. Die Laubhölzer sind von schwerer Bauart, unterbau aus Weibchenholz, Oberbau aus Kiefernholz gefertigt. Zur Verwendung als Laubhölzer sind Kastenwände, Rungen, Fächerhölzer und Buchstütze abnehmbar, welche von mit Zugbaken zum Anhängen der Vorderbrücke versehen und abnehmbar. Zubehörteile: 1 wasserichte neue Wanne, 1 Vorderbrücke, 2 Ortswelle und 4 Spritzel.  
Dresden, den 20. Juni 1919. 2164 DM 2  
Reichsverwertungsamt, Landesstelle Sachlen. 6718

## Entwertung der Zuckerkarten.

Es ist wiederholt beobachtet worden, daß seitens der Zuckerkleinändler die Bestimmungen über die Entwertung der Zuckerkartenzugarten oder Zuckergabungsarten, die auf der Rückseite der Karten aufgedruckt sind, nicht beachtet werden. Die Verkaufsstellen werden deshalb hiermit besonders noch darauf hingewiesen, daß die Zuckerkartenzugarten und die Zuckergabungsarten sofort nach Belieferung vom Verkäufer auf der Vorderseite mit Xinte zu durchkreuzen sind.

Gegen Zuwiderhandlungen wird nach Befinden der Ausschluß vom Zuckerkleinhandel in die Wege geleitet werden.  
Großenhain, am 19. Juni 1919.  
855 b III. Die Amtshauptmannschaft.

## Brot- und Mehlversorgung.

Für den Bezirk des Kommunalverbandes Großenhain, einschl. der revolvierenden Städte Großenhain und Riesa wird mit Wirkung ab 23. d. Mts. folgendes bestimmt:

- § 28 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 5. August 1918 im Wortlaut der Bekanntmachung vom 25. März 1919 erhält folgende Fassung. Als Schwarzbrot — Einheitsbrot — wird nur zugelassen Roggenbrot, das auf je 100 Gewichtsteile

80 Gewichtsteile Roggenmehl,
10 " Weizenmehl,
10 " Kartoffelweizenmehl

enthalten muß. Einheitsbrot darf nur in Stücken zu 3, 4, 5 und 6 Pfd. gebacken werden. Dieses Gewicht muß bei je 10 Stücken 24 Stunden nach der Entnahme aus dem Ofen im Durchschnitt vorhanden sein und ist auf dem Brote in geeigneter Form aufzubringen. Als Weizenbrot wird nur zugelassen Weizengebäck, das auf je 100 Gewichtsteile

90 Gewichtsteile Weizenmehl und
10 " Kartoffelweizenmehl

enthalten muß. Die Herstellung von Weizenkleingebäck ist nicht gestattet, Es dürfen nur Weizenbrote zu 420 gr hergestellt werden.

Es dürfen höchstens verwendet werden:

zu 1 kg Einheitsbrot 580 gr Roggenmehl
72,5 " Weizenmehl
72,5 " Kartoffelweizenmehl

und zu 1 kg Weizenbrot 652,5 gr Weizenmehl

72,5 " Kartoffelweizenmehl.
-----------------------------

100 kg Mehl müssen eine Ausbeute von 135 kg Brot ergeben. Zwieback darf wie bisher aus reinem Weizenmehl hergestellt werden.

Einheits- und Weizenbrot darf erst 24 Stunden nach dem Ausbacken verkauft werden.

2. Bis auf weiteres wird der Preis für 1 kg Roggenmehl frei Haus einschl. Sach im Großhandel auf 42 Pf. und für 1 kg Roggenbrot auf 48 Pf. festgesetzt.
3. Das in den Bäckereien noch übriggebliebene Kunstweizenmehl ist in der nächsten Bekanntmachung mit anzugeben. Wegen der späteren Abnahme desselben ergeht noch weitere Anweisung.

4. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 34 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 5. August 1918, Brot- und Mehlversorgung im Erntejahre 1918/1919 betr., bestraft.  
Großenhain, am 18. Juni 1919.  
899 o I. Der Kommunalverband.

## Kartoffelzeilenverpachtung.

Der Kommunalverband hat sich infolge einer Anweisung der Landeskartoffelstelle darüber zu unterrichten, ob und in welchem Umfange im hiesigen Bezirke Einzelpersonen oder Fabrikanten erwerbsmäßig Pachtverträge über Kartoffelzeilen abgeschlossen haben. Bei Einzelpersonen kommen nur die Verträge über 200 qm und weniger, bei Fabrikanten nur die Verträge über 200 qm und weniger in Betracht. Der Kommunalverband ordnet deshalb hiermit an, daß die Verpächter den Abschluß derartiger Pachtverträge, und zwar, soweit der Abschluß bereits erfolgt ist, sofort — höchstens bis zum 24. d. Mts. — soweit der Abschluß erst nach diesem Tage erfolgt, binnen 3 Tagen nach erfolgtem Abschluß der Gemeindebehörde des Orts, in deren Flurbezirk das betr. Grundstück gelegen ist, mündlich oder schriftlich anzugeben haben. Die Gemeindebehörden haben mit den eingehenden Anzeigen nach näherem an sie ergehender besonderer Anweisung zu verfahren. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß nach den Vorschriften der Reichs- und Landeskartoffelstelle derartige Pachtverträge nur dann anerkannt werden können, wenn der Pächter selber oder seine Familien- oder Haushaltungsangehörigen die Flächen bewirtschaften, d. h. die Kartoffeln selbst anbauen und selbst ernten. Wer die vorstehend geforderte Anzeige nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.  
Großenhain, am 17. Juni 1919.  
802 o II. Der Kommunalverband.

Um eine wirksame Kontrolle über den Umsatz von Zwieback in den Bäckereien und Zwiebackverkaufsstellen ausüben zu können, wird für den Bezirk des Kommunalverbandes Großenhain einschließlich der rev. Städte Großenhain und Riesa folgendes angeordnet: Die Gemeindebehörden haben die Zwiebackmarken vor der Ausgabe auf der Vorderseite derart mit dem Abdruck des Gemeindestempels zu versehen, daß sich jeder Stempel über je 2 einzelne Marken über je 75 gr erstreckt.

Die Bäckereien und Zwiebackverkaufsstellen dürfen Zwieback nur gegen Abgabe solcher Marken ausgeben, die in der vorstehend vorgeschriebenen Weise abgestempelt sind. Weiter wird angeordnet, daß die Bäckereien und Zwiebackverkaufsstellen die vereinbarten Zwiebackmarken zwecks Bezug von Mehl nicht bei der zuständigen Gemeindebehörde, sondern unmittelbar bei dem Kommunalverband einzureichen haben.

Der Kommunalverband wird hierbei genau prüfen, ob die Zwiebackmarken sämtlich in vorgeschriebener Weise mit dem Stempel der ausgebenden Gemeinde versehen sind. Nicht in dieser Weise abgestempelte Marken werden inneweithalten, deren Ablieferung aber vom Kommunalverband nicht beschleunigt.

Bei Revisionen von Bäckereien und Zwiebackverkaufsstellen vorgefundene, nicht in der vorgeschriebenen Weise abgestempelte Zwiebackmarken werden ohne Zustimmung von Mehl eingezogen.

Diese Bekanntmachung tritt am 25. d. Mts. in Kraft. Verbraucher, die sich auf diesem Tage noch im Besitze von nicht abgestempelten Zwiebackmarken befinden, haben die nachträgliche Abkempfung derselben bei der Gemeindebehörde zu beantragen. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden gemäß § 34 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 5. August 1918, Brot- und Mehlversorgung im Erntejahre 1918/19 betr., bestraft.  
Großenhain, am 17. Juni 1919.  
941 b I. Der Kommunalverband.

## Verkauf von Feintalg.

Durch Herrn Fleischermeister Karl Reichelt, Hauptstraße 49, gelangt wiederum ein Posten Feintalg zum Preise von 3 M. 20 Pf. für das Pfund zum Verkauf. Es werden beliefert:

Montag, den 23. Juni 1919, vormittags 8 bis nachmittags 4 Uhr, Diejenigen, welche ihre Lebensmittelkarten in der Carolaschule und in der Oberrealschule abholen.

Dienstag, den 24. Juni 1919, vormittags 8 bis nachmittags 4 Uhr, Diejenigen, die ihre Lebensmittelkarten im Dampfbad abholen. Jede Brotkartenbesitzerin erhält 50 Gramm Feintalg. Die Verkaufsstelle ist vorzulegen. Reisgeld und Papier sind mitzubringen.  
Der Rat der Stadt Riesa, den 20. Juni 1919. 618.